



**LANDKREIS
WITTMUND**
Rechnungsprüfungsamt

**Bericht über die
Prüfung des
konsolidierten Gesamtabchlusses**

2021

der

Stadt Wittmund

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
1.1. Vorbemerkungen	4
2. ABWICKLUNG DES VORJAHRES	5
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
3.1. Gegenstand der Prüfung	5
3.2. Art und Umfang der Prüfung	6
4. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
4.1. Konsolidierungskreis	7
4.2. Bilanzierungsgrundsätze	8
4.2.1. Vereinheitlichung des Stichtages	8
4.2.2. Vereinheitlichung des Ansatzes	9
4.2.3. Vereinheitlichung der Bewertung	9
4.2.4. Vereinheitlichung des Ausweises	9
5. VOLLKONSOLIDIERUNG	10
5.1. Kapitalkonsolidierung	10
5.2. Schuldenkonsolidierung	10
5.3. Zwischenergebniseliminierung	11
5.4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung	11
6. BESTANDTEILE DES GESAMTABSCHLUSSES	12
6.1. Gesamtbilanz	12
6.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	12
6.1.2. Finanzvermögen	12
6.1.3. Liquide Mittel	13
6.1.4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13
6.1.5. Nettoposition	13
6.1.6. Schulden	14
6.1.7. Rückstellungen	14
6.1.8. Passive Rechnungsabgrenzung	14
6.2. Konsolidierte Ergebnisrechnung	15
6.2.1. Ordentliche Gesamterträge	15
6.2.2. Ordentliche Gesamtaufwendungen	16
6.2.3. Ordentliches Gesamtergebnis	16
6.3. Gesamtanlagenübersicht	16
6.4. Gesamtforderungsübersicht	17
6.5. Gesamtschuldenübersicht	17
6.6. Gesamtrückstellungsübersicht	17
6.7. Konsolidierungsbericht	17
6.7.1. Kapitalflussrechnung	18

7. PRÜFUNGSVERMERK	19
8. ANLAGEN ZUM SCHLUSSBERICHT	20

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Gesamtabchluss	Arbeitsgruppe „Gesamtabchluss“, die beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport gebildet wurde
BMF	Bundesministerium der Finanzen
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DRS 21	Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 21 zur Kapitalflussrechnung vom 04.02.2014, gültig ab: 01.01.2015
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 172) in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtabchlusses geltenden Fassung
etc.	et cetera
ff.	fortfolgende (Plural)
Gem./gem.	Gemäß/gemäß
HGB	Handelsgesetzbuch
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 130), in Kraft getreten zum 01. Januar 2017
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
u. a.	unter anderem
VG	Vermögensgegenstand
v. g.	vorgenannten
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) in Niedersachsen haben alle niedersächsischen Kommunen einen konsolidierten Gesamtabchluss (im Folgenden „Gesamtabchluss“) zu erstellen.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses soll einen vollständigen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Kommune einschließlich ihrer Aufgabenträger ermöglichen. In den Gesamtabchluss werden die Jahresabschlüsse der selbstständigen Aufgabenträger unabhängig von der Rechts- und Organisationsform einbezogen und so dargestellt, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde (hier: Konzern „Stadt Wittmund“). Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund hat gem. § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 2 NKomVG den konsolidierten Gesamtabchluss des Konzerns

„Stadt Wittmund“

zu prüfen.

Der Gesamtabchluss ist nach § 156 Abs. 2 NKomVG dahingehend zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt ist. Dabei sind die Ergebnisse der Prüfungen nach den §§ 157 und 158 NKomVG für Eigenbetriebe und Unternehmen (z. B. GmbH und Zweckverband) sowie vorhandene Jahresabschlussprüfungen der Kommune zu berücksichtigen.

Über das Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung berichtet das RPA gem. § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

An der Prüfung hat mitgewirkt:

Rechnungsprüfer Herr Schmidt

In diesem Bericht können Prüfungsfeststellungen, Prüfungsbemerkungen und Hinweise/Empfehlungen enthalten sein.

Prüfungsfeststellungen sind Feststellungen von wesentlicher/ grundsätzlicher Bedeutung. Es wird daher um eine entsprechende Stellungnahme von der Stadt Wittmund gebeten.

Prüfungsbemerkungen sind Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die weniger schwer ins Gewicht fallen, die aber zukünftig zu beachten sind.

Des Weiteren enthält der Bericht **Hinweise bzw. Empfehlungen** des RPA, die als Anregungen zu verstehen sind.

1.1. Vorbemerkungen

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz NKomVG ist der Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der

Gesamtabchluss 2021 hätte demnach zum 30. Juni 2022 aufgestellt und dann dem RPA zur Prüfung vorgelegt werden müssen, damit der Rat bis zum Jahresende über den Abschluss beschließen kann. Die Prüffähigkeit wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 23.03.2023 angezeigt.

Die Stadt Wittmund ist die einzige Kommune innerhalb des Landkreises Wittmund, die bislang einen Gesamtabchluss zur Prüfung eingereicht hat.

2. ABWICKLUNG DES VORJAHRES

Der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2020 wurde gemäß § 129 Abs. 1 i. V. m. § 128 NKomVG vom Rat der Stadt Wittmund am 11.10.2022 beschlossen. Die Sitzungsvorlage für den Beschluss des Gesamtabchlusses 2020 entsprach den gesetzlichen Voraussetzungen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabchlusses gem. § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG erfolgte in der örtlichen Tagespresse, die öffentliche Auslegung erfolgte gem. § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 14.11. - 22.11.2022 im Rathaus. Der Gesamtabchluss 2020 wurde somit formell ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1. Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Gesamtabchlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt.

Aufgabe des RPA ist es, auf Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Gesamtabchluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Dabei sind die Ergebnisse vorhandener Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen (§ 156 Abs. 2 NKomVG).

Es sind bei der Prüfung vor allem die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie vorgenommene Konsolidierungsbuchungen bedeutsam. Es ist zu prüfen, ob der Gesamtabchluss ordnungsgemäß aus den zu konsolidierenden Einzelabschlüssen entwickelt worden ist.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages sind die Einhaltung der Vorschriften zum Gesamtabchluss, der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Gesamtabchluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu prüfen. Dagegen sind die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabchlusses.

Die Prüfung erstreckt sich auf die mit dem Gesamtabchluss vorgelegten Unterlagen. Er wird nach den Regeln des § 128 Abs. 1 NKomVG aufgestellt und besteht aus:

- Einer konsolidierten Ergebnisrechnung
- einer Gesamtbilanz
- und folgenden konsolidierten Anlagen nach § 128 Abs. 3 Nr. 2 bis Nr. 5 NKomVG:
 - Anlagenübersicht
 - Schuldenübersicht
 - Rückstellungsübersicht
 - Forderungsübersicht
- Der Gesamtabchluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu ergänzen. Diesem Konsolidierungsbericht sind eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

3.2. Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 und 156 NKomVG in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft entsprechend § 156 Abs. 2 NKomVG den Gesamtabchluss der „Stadt Wittmund“ dahingehend, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden. Dabei kann das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung gegebenenfalls nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Das Ergebnis ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Darstellung des durch den Gesamtabchluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Konsolidierungsberichtes waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat zu folgenden Schwerpunkten geführt:

- Vollständigkeit der Bestandteile des Gesamtabchlusses
- Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften
- Korrekte Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Untersuchung der Kapital- und Schuldenkonsolidierung auf ihre Richtigkeit
- Durchführung der Aufwands- und Ertragseliminierungen

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses wurde vom 08.12.2023 bis 12.12.2023

durchgeführt, anschließend erfolgte die Berichterstellung. Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung bereitwillig erteilt. Der Bürgermeister hat gem. § 129 Abs.1 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabchlusses am 08.03.2023 schriftlich festgestellt.

Ein Schlussgespräch fand am 12.12.2023 statt.

4. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

4.1. Konsolidierungskreis

Der § 128 Abs. 4 NKomVG zählt auf, welche Aufgabenträger im Gesamtabchluss zusammenzufassen sind.

Entsprechend § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG sind Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss der Kommune nach §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung).

Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss der Kommune werden nach den §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode). Sie brauchen entsprechend § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG nicht einbezogen zu werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird durch die Hinweise der AG Gesamtabchluss zum Oberbegriff „Konsolidierungskreis“ konkretisiert. Demnach soll von der Kommune in einer Dienstanweisung eine Prozentzahl im Rahmen von 2 % bis 5 % jeweils bezogen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgegeben werden, bis zu der von einer „untergeordneten Bedeutung“ ausgegangen werden kann. Der Rat der Stadt Wittmund ist dieser Empfehlung gefolgt und hat mit Beschluss vom 22.07.2014 einen Prozentsatz von weniger als 4 % jeweils bezogen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage festgelegt, bis zu dem von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann.

Die Stadt Wittmund hat den Konsolidierungskreis in ihrem Konsolidierungsbericht zum Gesamtabchluss dargestellt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass folgende Aufgabenträger im Sinne eines beherrschten Unternehmens voll zu konsolidieren sind:

- Eigenbetrieb der Stadt Wittmund
- Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH

Für den ersten Gesamtabchluss 2012 hatte die Stadt Wittmund folgenden Aufgabenträger ermittelt, bei dem sie einen maßgeblichen Einfluss hat („assoziiertes Unternehmen“):

- Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum
- Zweckverband zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel

Im Gesamtabchluss 2021 wird dargestellt, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum und des Hafenzweckverbandes nicht wesentlich verändert haben. Somit sind diese Zweckverbände weiterhin Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung, die nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen werden.

Die Zusammensetzung des Konsolidierungskreises ist jährlich zum Gesamtabchlussstichtag zu überprüfen. In einem zweiten Schritt muss festgelegt werden, wie der Aufgabenträger im Gesamtabchluss einzubeziehen ist. Dabei können nach § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG alle Aufgabenträger, auf die die Kommune einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss hat, auf ihre Bedeutung hin überprüft werden.

Nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen wurden sogenannte „At-Cost-Beteiligungen“, bei denen die Stadt mit weniger als 20% beteiligt ist. Diese wurden entsprechend § 55 Abs. 2 KomHKVO an der gleichen Position wie im Einzelabschluss zu fortgeführten Anschaffungs-/ Herstellungskosten abgebildet. Eine explizite Aufführung dieser Beteiligungen unterblieb, dafür wurde ein allgemeiner Verweis auf den Beteiligungsbericht, der Bestandteil des Haushaltsplanes ist, gegeben.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes vollständig.

4.2. Bilanzierungsgrundsätze

Für die voll zu konsolidierenden Konzerneinheiten ist zunächst ein Summenabschluss zu bilden. Dabei ist es notwendig, die einbezogenen Jahresabschlüsse vor der Addition zu vereinheitlichen. Denn durch die Fiktion, dass es sich bei dem Konzern „Stadt Wittmund“ um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handelt, ist von einheitlichen Vorschriften zum Ansatz der Vermögensgegenstände und Schulden, zur Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung und der Bewertung auszugehen. Dabei sind die für die Kernverwaltung gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB und § 308 Abs.1 HGB geltenden Vorschriften maßgeblich. Insofern sind grundsätzlich Anpassungen bei den Aufgabenträgern, die nach HGB Rechnung legen, vorzunehmen. Allerdings kann entsprechend der Ausführungen der AG Gesamtabchluss auf eine Bereinigung verzichtet werden, wenn sie von untergeordneter Bedeutung sind (§ 308 Abs. 2 S.3 HGB). Unterschiede bei der Bilanzierung und der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten sind zu dokumentieren.

4.2.1. Vereinheitlichung des Stichtages

Der Stichtag für den konsolidierten Gesamtabchluss ist ebenso wie für den Einzelabschluss der Kernverwaltung der 31.12. als Ende des Haushaltsjahres.

Die Festlegung des Stichtages beim Konzern „Stadt Wittmund“ ist nicht zu beanstanden.

4.2.2. Vereinheitlichung des Ansatzes

Die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen sind gem. § 128 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB vollständig aufzunehmen. Auf eine Bereinigung kann verzichtet werden, wenn sie von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Ausweisung der Bilanzansätze ist nicht zu beanstanden.

4.2.3. Vereinheitlichung der Bewertung

Auch die Bewertungsvorschriften und Bewertungswahlrechte werden gem. § 128 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 308 Abs. 1 HGB im Gesamtabchluss durch das NKomVG fixiert. Bewertungsmethoden, die diesen nicht entsprechen, sind unzulässig und grundsätzlich neu zu bewerten. Nach dem HGB vorgenommene Bewertungen sind dahingehend zu prüfen, ob sie mit dem NKomVG konform sind. Unterschiede bestehen beispielsweise in der Festlegung von Nutzungsdauern und der Abschreibung. Die AG Gesamtabchluss stellt allerdings heraus, dass bezüglich der Nutzungsdauer die bisherige Bestimmung beibehalten werden kann. Denn es reicht grundsätzlich aus, wenn bereits eine (andere) Abschreibungstabelle vorhanden ist und genutzt wird (hier: Abschreibungstabelle des Landes und steuerliche Abschreibungstabelle).

Die Bewertung im Rahmen des Gesamtabchlusses ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht zu beanstanden.

4.2.4. Vereinheitlichung des Ausweises

Die Gesamtbilanz ist nach Maßgabe des § 55 KomHKVO und die Gesamtergebnisrechnung nach § 52 KomHKVO zu gliedern. Entsprechend § 50 Abs. 4 KomHKVO ist eine weitere Untergliederung der Posten im Rahmen der vorgeschriebenen Gliederung zulässig bzw. neue Posten dürfen hinzugefügt werden. Die Ergänzung ist im Konsolidierungsbericht zu erläutern. Die AG Gesamtabchluss weist darauf hin, dass die Grundstruktur des Gliederungsschemas in einem Positionenrahmen vorgegeben wird.

Die Gliederung der Gesamtbilanz ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht zu beanstanden.

5. VOLLKONSOLIDIERUNG

5.1. Kapitalkonsolidierung

Um eine Doppelerfassung zu vermeiden, sind gem. § 301 Abs.1 S. 1 HGB die Kapitalverflechtungen innerhalb des Konzerns „Stadt Wittmund“ (Eigenkapital und Beteiligungsbuchwerte) zu eliminieren. Ein daraus resultierender aktiver Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert, ein passiver Unterschiedsbetrag als „Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung“ in der Konzernbilanz auszuweisen.

Bei dem Konzern „Stadt Wittmund“ wurde im Gesamtabchluss 2012 als Erstkonsolidierungszeitpunkt der 31.12.2012 gewählt. Ein aktiver oder passiver Unterschiedsbetrag wurde nicht ermittelt. Die Folgekonsolidierungen sind dann zum 31.12. der Folgejahre durchzuführen. Dabei sind die bei der Erstkonsolidierung ermittelten Werte fortzuführen. Die erstmalige Kapitalkonsolidierung wird in den Folgejahren auf der Datenbasis des ersten Jahres wiederholt. Veränderungen in den Folgejahren ergeben sich dabei nur bei Änderungen der Beteiligungshöhe bzw. bei Änderungen des gezeichneten Kapitals der verbundenen Aufgabenträger. Beispielsweise kämen hierfür die Herabsetzung oder Zuführung zur Kapitalrücklage und die Ausschüttung von Gewinnen an die Kernverwaltung in Betracht. Ein erwirtschafteter Gewinn oder Verlust wird im Gesamtabchluss im Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag berücksichtigt.

Die Kapitalkonsolidierung ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht zu beanstanden.

5.2. Schuldenkonsolidierung

Interne Schuldbeziehungen als Ansprüche bzw. Verpflichtungen des Konzerns gegen sich selbst, sind gem. § 303 Abs. 1 HGB wegzulassen. Demnach sind im Gesamtabchluss nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten zu bilanzieren, die gegenüber Dritten bestehen.

Die AG Gesamtabchluss empfiehlt im Hinblick auf die Bereinigung von Positionen, die von untergeordneter Bedeutung sind, eine Regelung zur Unwesentlichkeit als %-Angabe in die Dienstanweisung/Richtlinie zum Gesamtabchluss aufzunehmen.

Eine solche Regelung zur Festlegung der Wesentlichkeit im Hinblick auf die Schuldenkonsolidierung wurde vom Rat am 24.01.2017 beschlossen und erstmalig mit dem Gesamtabchluss 2015 angewandt.

Es lagen keine Aufrechnungsdifferenzen vor, die über die Gesamtergebnisrechnung bereinigt werden mussten. Im Rahmen der festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen konnte eine Schuldenkonsolidierung unterbleiben.

Da der Gesetzgeber keine konkreten Vorgaben zur Höhe der Prozentangabe gemacht hat und insgesamt der Summenwert von einem Prozent deutlich unterschritten wird, ist die Schuldenkonsolidierung nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes grundsätzlich nicht zu beanstanden.

5.3. Zwischenergebniseliminierung

Gem. § 128 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 1 HGB sind Vermögensgegenstände, die auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen beruhen, ergebnisneutral zu behandeln. Eliminierungspflichtige Gewinne und Verluste können demnach nur bei Vermögensgegenständen, also Sachen und Rechten, vorliegen. Dies ist beispielsweise bei einer Veräußerung des Anlagevermögens an ein verbundenes Unternehmen der Fall, wenn der erzielte Betrag über dem Buchwert liegt. Der dann entstandene Gewinn wäre beim Jahresergebnis in der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz zu korrigieren, da sich das veräußerte Anlagenvermögen weiterhin im Besitz des Konzerns befindet.

Eine Zwischenergebniseliminierung kann gem. § 304 Abs. 2 HGB i. V. m. § 128 Abs. 5 NKomVG entfallen, wenn diese von untergeordneter Bedeutung ist. Die Bestimmung der entsprechenden Wesentlichkeitsgrenzen erfolgte ebenfalls am 24.01.2017 durch den Rat der Stadt Wittmund.

Der Konzern „Stadt Wittmund“ hat keine Vorgänge, die eine Zwischenergebniseliminierung notwendig machen würden, ermittelt.

Eine Zwischenergebniseliminierung war zu Recht nicht vorzunehmen.

5.4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Entsprechend § 128 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB sollen im Gesamtabchluss nur solche Aufwendungen und Erträge ausgewiesen werden, die aus Geschäftsvorfällen mit Konzernfremden resultieren. Nur so wird der tatsächliche Erfolg des Konzerns abgebildet. Aufwands- und korrespondierende Ertragspositionen, die auf Beziehungen der Kommune zu den verbundenen Aufgabenträgern beruhen, sind laut AG Gesamtabchluss zu bereinigen. Auch hier empfiehlt die AG Gesamtabchluss, eine Regelung zur Unwesentlichkeit als %-Angabe in die Dienstanweisung zum Gesamtabchluss aufzunehmen.

Dies hat die Stadt Wittmund aufgegriffen und vom Rat am 24.01.2017 eine Regelung zur Festlegung der Wesentlichkeit im Hinblick auf die Aufwands- und Ertragskonsolidierung beschließen lassen. Auch diese ist erstmalig mit dem Gesamtabchluss 2015 angewandt worden.

Die Eliminierung der Gästebeiträge i. H. v. rd. 1.540.000 EUR stellen den größten Posten im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung dar. Sie wurden in der Ergebnisrechnung der Stadt als durchlaufender Posten dargestellt und mussten somit sowohl auf der Ertrags- als auch der Aufwandsseite gekürzt werden. In den vorangegangenen Haushaltsjahre erfolgte diese Buchung im Eigen-

betrieb der Stadt Wittmund, seit dem Jahr 2019 wird die Kurtaxe im städtische Haushalt gebucht.

Da der Gesetzgeber keine konkreten Vorgaben zur Höhe der Prozentangabe gemacht hat und insgesamt der Summenwert von einem Prozent deutlich unterschritten wird, ist die Aufwands- und Ertragskonsolidierung grundsätzlich nicht zu beanstanden.

6. BESTANDTEILE DES GESAMTABSCHLUSSES

Gem. § 128 Abs. 6 NKomVG besteht der konsolidierte Gesamtabchluss aus der konsolidierten Ergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz und den konsolidierten Anlagen nach § 128 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 NKomVG. Er ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

6.1. Gesamtbilanz

Die Bilanzsumme des Konzerns Stadt Wittmund liegt bei 117.323.888,03 EUR (Vorjahr: 111.916.442,62 EUR). Die ausführliche Gesamtbilanz ist diesem Prüfbericht als Anlage 8.1.1 beigefügt.

Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre (z. B. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, gestundete Beträge) sind gem. § 53 Abs. 4 KomHKVO unterhalb der Gesamtbilanz auszuweisen.

Die einzelnen Bilanzpositionen werden nachfolgend erläutert.

6.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen

Die in die Gesamtbilanz übernommenen Werte wurden schlüssig aus den Einzelbilanzen der zu konsolidierenden Aufgabenträger übernommen. Die Angaben zu immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen wurden stichprobenartig überprüft. Der Wert von insgesamt 100.432.681,95 EUR (Vorjahr: 98.761.868,54 EUR) ist nach Auffassung des RPA zutreffend ermittelt worden.

6.1.2. Finanzvermögen

Das Finanzvermögen des Konzerns „Stadt Wittmund“ beläuft sich auf 1.843.414,11 EUR (Vorjahr: 1.460.248,32 EUR). Die Anteile an verbundenen Aufgabenträgern und das Sondervermögen sind korrekt eliminiert worden. Im Vergleich zum Vorjahr fällt das Finanzvermögen insgesamt um rd. 383.166 EUR höher aus. Die maßgebliche Ursache hierfür ist die Erhöhung der öffentlich-rechtlichen Forderungen um rd. 350.000 EUR.

6.1.3. Liquide Mittel

Der Bestand an liquiden Mitteln ist bereits durch die testierten Jahresabschlüsse nachgewiesen worden.

Die Summe von 14.920.365,14 EUR (Vorjahr: 11.547.018,26 EUR) stimmt mit der Summe der Nachweise aus diesen Abschlüssen überein. Insgesamt haben sich diese zum Gesamtabchluss 2020 um rd. 3.373.347 EUR erhöht. Die Stadt Wittmund hat im Gesamtabchluss 2021 den größten Anteil an den liquiden Mitteln mit rd. 11.700.000 EUR.

6.1.4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die ausgewiesenen Rechnungsabgrenzungsposten von 127.426,83 EUR (Vorjahr: 147.307,50 EUR) sind zutreffend aus den Einzelabschlüssen gebildet worden.

6.1.5. Nettoposition

Die Nettoposition weist zum 31.12.2021 unter Einbeziehung des Jahresergebnisses einen Gesamtbetrag von 89.617.959,42 EUR aus. Im Vorjahresvergleich hat sich die Nettoposition um rd. 6.122.521 EUR erhöht.

Dies liegt vor allem an dem erwirtschafteten Jahresüberschuss der Stadt i. H. v. rd. 6.270.000 EUR.

Die Bildung eines Ausgleichspostens für Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz (hier: Fremdenverkehrsverein Funnixer-Siel e. V. und Bade- und Verkehrsverein Carolinensiel e. V.) ist beachtet worden. Allerdings sind weder die Anteile in Bezug auf den Verlustvortrag der Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH noch hinsichtlich des Jahresüberschusses der GmbH berücksichtigt und ausgewiesen worden. Auch wenn es sich hierbei nur um Anteile unter einem Prozent handelt, sind diese vollständig abzubilden, denn es sind konzernfremde Anteile, für die die Fiktion der Unwesentlichkeit nicht in Betracht kommt.

Demzufolge verändern sich als Gegenposten die Positionen „Gewinn- und Verlustvortrag“ der Gesamtbilanz, als auch der „Jahresüberschuss“ geringfügig. Die Gesamtbilanz bleibt in der Summe unverändert.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Anteile anderer Gesellschafter werden nicht vollumfänglich abgebildet.

6.1.6. Schulden

Die Gesamtschulden liegen bei 18.338.303,18 EUR und fallen rd. 1.667.128,00 EUR niedriger aus als im Gesamtabchluss 2020.

Im Übrigen sind die Gesamtschulden zutreffend aus den Einzelabschlüssen gebildet worden.

6.1.7. Rückstellungen

Es sind zum 31.12.2021 Rückstellungen i. H. v. 9.229.079,09 EUR gebucht worden. Davon machen die Pensions- und Beihilferückstellungen, die ausschließlich bei der Stadt zu bilden sind, 8.560.042,00 EUR aus. Insgesamt haben sich die Rückstellungen um rd. 200.000 EUR erhöht.

6.1.8. Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit einem Wert von 138.546,34 EUR bilanziert worden. Diese sind ausschließlich im städtischen Jahresabschluss ausgewiesen.

Aus dem Verhältnis des gesamten Fremdkapitals, das durch die Abbildung der Geldschulden, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt wird, zur Einwohnerzahl einer Gebietskörperschaft lässt sich die Pro-Kopf-Verschuldung ermitteln. Bei dem Konzern „Stadt Wittmund“ liegt das Fremdkapital bei 27.705.929 EUR und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 715.076 EUR reduziert. Es wurden keine neuen Investitionskredite aufgenommen und somit der Schuldenabbau fortgeführt. Bezogen auf 20.433 Einwohner (Stand 31.12.2021) ist dadurch auch die Pro-Kopf-Verschuldung mit 1.356 EUR (im Jahr 2020: 1.462 EUR und im Jahr 2019: 1.520 EUR) je Einwohner gesunken. Diese Kennzahl ermöglicht den Vergleich mit anderen Kommunen, sofern der gleiche Kommunaltyp vorliegt (kreisangehörige Stadt/Gemeinde). Allerdings ist bei einem interkommunalen Vergleich auf Basis der Gesamtabschlüsse stets zu berücksichtigen, dass selbst innerhalb des Landes Niedersachsen diverse Wahlrechte zur Bewertung des Vermögens bestehen. Erschwerend für den Vergleich mit Kommunen anderer Bundesländer kommt hinzu, dass sich die grundlegenden Gesetze zum Teil erheblich unterscheiden.

Grundsätzlich gilt, dass die finanzielle Situation einer Gebietskörperschaft, hier: Konzern „Stadt Wittmund“, umso besser ist, je niedriger die Pro-Kopf-Verschuldung ausfällt. Dabei ist zu beachten, dass ein kompletter Schuldenabbau im Kontext des NKR kaum realisierbar ist. Denn eine Reduzierung der Verbindlichkeiten ist zwar grundsätzlich denkbar, Pensionsrückstellungen können hingegen nicht getilgt werden. Hier ist es nur möglich, Finanzvermögen entsprechend entgegenzusetzen.

Die Prüfung der Gesamtbilanz hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

6.2. Konsolidierte Ergebnisrechnung

Die konsolidierte Ergebnisrechnung stellt für den Konzern „Stadt Wittmund“ das gesamte Ressourcenaufkommen (= Erträge) dem gesamten Ressourcenverbrauch (= Aufwendungen) gegenüber.

Die Gesamtergebnisrechnung ist entsprechend dem Positionenrahmen II aufzustellen. Sie basiert auf einer Summenergebnisrechnung bei anschließender Durchführung der unter Ziff. 5.4 erwähnten Aufwands- und Ertragskonsolidierung. Es wurde ein Gesamtjahresüberschuss des Konzerns „Stadt Wittmund“ i. H. v. 6.327.232,22 EUR (Vorjahr: 2.613.467,03 EUR) ausgewiesen.

Die geringen Anteile kommunalfremder Anteilseigner (hier: Fremdenverkehrsverein Funnixer-Siel e. V. und Bade- und Verkehrsverein Carolinensiel e. V.) am Jahresüberschuss der Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH werden nicht abgebildet. Gem. § 307 Abs. 2 HGB ist der auf andere Gesellschafter entfallende Verlust bzw. zustehende Gewinn nach dem Posten „Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag“ unter entsprechender Bezeichnung gesondert auszuweisen (siehe Bemerkung zu Ziff. 6.1.5).

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Der auf andere Anteilseigner entfallende Gewinn oder Verlust ist gesondert auszuweisen.

Die konsolidierte Ergebnisrechnung ist als Anlage 8.1.2 diesem Bericht beigelegt. Einzelne Positionen werden im Folgenden erläutert.

6.2.1. Ordentliche Gesamterträge

Die ordentlichen Gesamterträge sind i. H. v. 48.027.888,72 EUR (Vorjahr: 43.496.188,48 EUR) ermittelt worden. Davon machen die Posten „Steuern und ähnliche Abgaben“ mit 20.205.821,29 EUR (Vorjahr: 17.337.085,20 EUR) sowie „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ mit 14.828.147,61 EUR (Vorjahr: 14.051.462,54 EUR) die größten Anteile aus. Aus dem Verhältnis der Steuern zu den ordentlichen und außerordentlichen Gesamterträgen wird die Abhängigkeit der Kommune von Erträgen aus der Steuer aufgezeigt. Die Steuerquote liegt bei dem Konzern „Stadt Wittmund“ bei 41,60% (Vorjahr: 39,28%). Je höher die Quote ist, umso weniger abhängig ist die Gemeinde tendenziell von externen Entwicklungen, wobei zu beachten ist, dass z. B. eine Einflussnahme durch Anpassung der Hebesätze irgendwann ausgereizt ist. Ebenso sind Schwankungen bei der Gewerbesteuer zu bedenken, beispielsweise wenn ein starker Gewerbetreibender wegfällt. Wie bei allen anderen Quoten, die eine bestimmte Ertragsart in das Verhältnis zu den Gesamterträgen setzen, ist die Kennzahl für sich allein genommen wenig aussagekräftig. Es ist darüber hinaus entscheidend, inwieweit die Gesamterträge ausreichen, um die Gesamtaufwendungen zu decken. Nur wenn letzteres Ziel erreicht ist, kommt es nicht zu einem Verzehr des Reinvermögens, d. h. es wird nicht auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet.

6.2.2. Ordentliche Gesamtaufwendungen

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen sind i. H. v. 42.203.368,87 EUR (Vorjahr: 41.308.208,93 EUR) ermittelt worden. Davon machen die Posten „Transferaufwendungen“ mit 14.133.418,01 EUR (Vorjahr: 13.653.725,44 EUR) sowie „Aufwendungen für aktives Personal“ mit 13.936.100,08 EUR (Vorjahr: 13.167.879,97 EUR) die größten Anteile aus.

Die Personalaufwandsquote („Aufwendungen für aktives Personal“ und „Aufwendungen für Versorgung“ im Verhältnis zu den ordentlichen und außerordentlichen Gesamtaufwendungen) liegt bei dem Konzern „Stadt Wittmund“ bei 34,05% (Vorjahr: 31,77%). Die Interpretation der Personalaufwandsquote ist allerdings schwierig. Eine niedrige Quote ist nicht unbedingt ein positives Signal. Stellenabbau und damit eine Reduktion der Personalaufwandsquote kann zu Qualitätsminderungen führen.

6.2.3. Ordentliches Gesamtergebnis

Das ordentliche Gesamtergebnis des Konzerns „Stadt Wittmund“ liegt bei 5.824.519,85 EUR (Vorjahr: 2.187.979,55 EUR). Bei der Zusammenführung der Stadt und ihrer Aufgabenträger wird deutlich, dass das ordentliche Gesamtergebnis maßgeblich durch den Kernhaushalt der Stadt erzielt wird.

Das Jahresergebnis des Konzerns „Stadt Wittmund“ ist lediglich eine rechnerisch ermittelte Größe, über die keine Aussage zur Verwendung getroffen werden kann. Das Ergebnis hat insofern nur eine rein deklaratorische Bedeutung.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad (ordentliche Erträge dividiert durch ordentliche Aufwendungen multipliziert mit 100), der das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit abbildet, liegt bei 114 (im Jahr 2020 bei 105 und im Jahr 2019 bei 115). Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher) wie hier bei dem Konzern "Stadt Wittmund", so wird eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Die Prüfung der Gesamtergebnisrechnung gibt im Wesentlichen zu keinen Beanstandungen Anlass.

6.3. Gesamtanlagenübersicht

Dem konsolidierten Gesamtabchluss ist gem. § 128 Abs. 6 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 NKomVG eine Gesamtanlagenübersicht beizufügen. Hierin wird das Anlagevermögen der Stadt einschließlich aller Aufgabenträger abgebildet. Sie ist diesem Prüfbericht als Anlage 8.1.3 beigefügt.

Die in der Gesamtanlagenübersicht erfassten Buchwerte stimmen mit denen der Gesamtbilanz überein.

6.4. Gesamtforderungsübersicht

In der Gesamtforderungsübersicht, die nach § 128 Abs. 6 i. V. m. Abs. 3 Nr. 4 NKomVG beizufügen ist, sind nur die Forderungen darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestehen bleiben. Dem Prüfbericht ist die Gesamtforderungsübersicht als Anlage 8.1.4 beigefügt.

Die in der Gesamtforderungsübersicht erfassten Beträge stimmen mit denen der Gesamtbilanz überein.

6.5. Gesamtschuldenübersicht

In der Gesamtschuldenübersicht, die nach § 128 Abs. 6 i. V. m. Abs. 3 Nr. 3 NKomVG beizufügen ist, sind nur die Schulden darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch bestehen bleiben. Hier werden die Verbindlichkeiten des Konzerns „Stadt Wittmund“ dargestellt. Die Gesamtschuldenübersicht ist diesem Prüfbericht als Anlage 8.1.5 angefügt.

Die in der Gesamtschuldenübersicht erfassten Beträge stimmen mit denen der Gesamtbilanz überein.

6.6. Gesamtrückstellungsübersicht

In der Gesamtrückstellungsübersicht, die nach § 128 Abs. 6 i. V. m. Abs. 3 Nr. 4 NKomVG beizufügen ist, sind nur die Rückstellungen darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch bestehen bleiben. Dem Prüfbericht ist die Gesamtrückstellungsübersicht als Anlage 8.1.6 beigefügt.

Die in der Gesamtrückstellungsübersicht erfassten Beträge stimmen mit denen der Gesamtbilanz überein.

6.7. Konsolidierungsbericht

Gem. § 128 Abs. 6 NKomVG ist der Gesamtabchluss durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Inhaltlich umfasst dieser nach § 59 KomHKVO einen Gesamtüberblick, Erläuterungen zu dem konsolidierten Gesamtabchluss und einen Ausblick auf die künftige Entwicklung. Des Weiteren sind dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

Der Konsolidierungsbericht ist grundsätzlich eine Zusammenfassung des Rechenschaftsberichtes der Kommune und der Lageberichte der verbundenen Aufgabenträger. Darüber hinaus offenbart allerdings erst die Gesamtlage, ob die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht. Denn maßgeblich hierfür ist das Reinvermögen des Konzerns „Stadt Wittmund“ und nicht allein das

Reinvermögen der Kernverwaltung.

Der Konzern „Stadt Wittmund“ macht umfassende Angaben über finanzielle und wirtschaftliche Perspektiven und Risiken der Kommune und ihrer Aufgabenträger, die nach Auffassung des RPA zutreffend sind.

6.7.1. Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung soll anstelle einer Gesamtfinanzzrechnung Informationen über die Gesamtfinanzlage des Konzerns „Stadt Wittmund“ geben. Dabei werden die Zahlungsströme getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode entspricht dem Endbestand an liquiden Mitteln in der Gesamtbilanz.

Der Konzern "Stadt Wittmund" hat die Kapitalflussrechnung nach dem DRS 21 zu erstellen.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Der Konzern „Stadt Wittmund“ hat für die Kapitalflussrechnung nicht entsprechend Ziff. 9 der Muster-Dienstanweisung Gesamtabchluss den DRS 21 berücksichtigt.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung des § 128 Abs. 6 NKomVG grundsätzlich richtig aufgestellt worden ist und die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen enthält.

7. PRÜFUNGSVERMERK

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund hat den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Wittmund zum 31.12.2021 gem. § 156 Abs. 2 NKomVG dahingehend geprüft, ob er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt ist. Die Prüfung erfolgte unter Anwendung des NKomVG in Verbindung mit der KomHKVO. Die Prüfungshandlungen wurden auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt Wittmund zum 31.12.2021, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der konsolidierte Gesamtabchluss grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Als Ergebnis wird bestätigt, dass der konsolidierte Gesamtabchluss des Konzerns „Stadt Wittmund“ zum 31.12.2021 nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt ist. Die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung wurden ordnungsmäßig aus den Büchern der Stadt, des Eigenbetriebs und der Nordseebad Carolinensiel/Harlesiel GmbH entwickelt. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden ausreichend beachtet. Der Konsolidierungsbericht enthält grundsätzlich die erforderlichen Erläuterungen und gibt einen Gesamtüberblick über die Lage des Konzerns „Stadt Wittmund“ sowie einen Ausblick auf die künftige Entwicklung.

Das Beschlussverfahren gem. § 129 NKomVG und die anschließende Bekanntmachung sind noch durchzuführen.

Wittmund, den 15.12.2023

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Wittmund
Im Auftrag

E. Schmidt

Schmidt
Rechnungsprüfer

8. ANLAGEN ZUM SCHLUSSBERICHT

8.1 Bestandteile

- 8.1.1 Gesamtbilanz zum 31.12.2021
- 8.1.2 Konsolidierte Ergebnisrechnung
- 8.1.3 Anlagenübersicht
- 8.1.4 Forderungsübersicht
- 8.1.5 Schuldenübersicht
- 8.1.6 Rückstellungsübersicht

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	PASSIVA 31.12.2020 EUR
AKTIVA			
A 1 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen			
A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
A 1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger	0,00	0,00	32.037.953,54
A 1.1.2 Konzessionen	1,00	1,00	0,00
A 1.1.3 Lizenzen	132.593,74	66.816,71	
A 1.1.4 Ähnliche Rechte	1,00	1,00	
A 1.1.5 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	946.244,25	911.958,89	
A 1.1.6 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	
A 1.1.7 Sonstiges immaterielles Vermögen	730.516,88	695.567,32	
Sonstiges immaterielles Vermögen			
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	
	1.809.356,67	1.674.344,92	
A 1.2 Sachvermögen			
A 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	4.430.499,75	4.161.532,48	
A 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	28.030.794,70	28.819.033,18	
A 1.2.3 Infrastrukturvermögen	57.347.235,04	57.896.501,68	
A 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.074.659,05	1.094.905,71	
A 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	47,00	59,00	
A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.182.596,30	1.926.566,82	
A 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.748.294,10	1.805.086,65	
A 1.2.9 Vorräte			
Vorräte	58.198,62	43.471,68	
Geleistete Anzahlungen für Vorräte	0,00	0,00	
A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.750.800,72	1.340.366,42	
	98.623.325,28	97.087.523,62	
A 2 Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung			
A 2.1 Finanzvermögen			
A 2.1.1 Anteile an verbundenen Ausgliederungen	0,00	0,00	
Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	0,00	0,00	
Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	0,00	0,00	
A 2.1.2 Anteile an assoziierten Ausgliederungen	0,00	0,00	
Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	0,00	0,00	
Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	18.817,76	18.817,76	
A 2.1.3 Anteile an sonstige Aufgabenträgern	0,00	0,00	
A 2.1.4 Sondervermögen	0,00	0,00	
A 2.1.5 Ausleihungen	0,00	0,00	
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	
Ausleihungen an Beteiligungen	0,00	0,00	
Ausleihungen an Sondervermögen	0,00	0,00	
Sonstige Ausleihungen	21.561,99	21.421,66	
A 2.1.6 Wertpapiere	1.057.141,30	706.328,63	
A 2.1.7 Öffentlich-rechtliche Forderungen	855,46	146.073,69	
A 2.1.8 Forderungen aus Transferleistungen	351.564,27	187.772,84	
A 2.1.9 Privatrechtliche Forderungen	393.473,33	379.833,54	
A 2.2.1.10 Sonstige Vermögensgegenstände	1.843.414,11	1.460.248,32	
	14.920.365,14	11.547.018,26	
A 2.2 Liquide Mittel			
A 2.3 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)			
A 2.3.1 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	127.426,83	147.307,50	
A 2.3.2 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	
	117.323.888,03	111.916.442,62	
B 1 Nettoposition			
B 1.1 Basis-Reinvermögen			
Reinvermögen			32.037.953,54
Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt			0,00
B 1.2 Rücklagen			
B 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses			7.384.112,44
B 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses			310.611,58
B 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen			0,00
B 1.2.4 Sonstige Rücklagen			0,00
B 1.3 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz			600,00
B 1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter			0,00
B 1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung			0,00
B 1.6 Gewinn- / Verlustvortrag			647.566,62
B 1.7 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag			8.372.382,08
B 1.8 Sonderposten			
B 1.8.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse			21.096.974,99
B 1.8.2 Beiträge und ähnliche Entgelte			11.717.280,24
B 1.8.3 Gebührenaussgleich			993.953,00
B 1.8.4 Bewertungsausgleich			0,00
B 1.8.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten			705.124,26
B 1.8.6 Sonstige Sonderposten			24.168,45
	89.617.959,42	83.495.438,10	
B 2 Schulden			
B 2.1 Geldschulden			18.148.888,72
B 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften			0,00
B 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			442.114,88
B 2.4 Transfervverbindlichkeiten			68.800,39
B 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten			588.580,40
	18.338.303,18	19.248.384,39	
B 3 Rückstellungen			
B 3.1 Pensionsrückstellungen			8.524.506,00
B 3.2 Andere Rückstellungen			540.417,71
	8.569.037,09	9.064.923,71	
B 4 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)			
	138.546,34	107.696,42	
	117.323.888,03	111.916.442,62	

Gesamtergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis des	Ergebnis des
		Vorjahres	Haushalts-
1		EUR	jahres
		2	3
C 1	ordentliche Gesamterträge		
C 1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	17.337.085,20	20.205.821,29
C 1.2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.051.462,54	14.828.147,61
C 1.3	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	2.220.555,21	2.277.614,79
C 1.4	+ Sonstige Transfererträge	38.315,00	38.315,00
C 1.5	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.493.314,83	5.621.857,71
C 1.6	+ Privatrechtliche Entgelte	2.678.704,61	2.924.912,93
C 1.7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	697.269,26	690.595,29
C 1.8	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	66.063,48	66.914,27
C 1.8.1	+ Gewinnanteile	1.976,10	401,44
C 1.8.2	+ Sonstige Finanzerträge	64.087,38	66.512,83
C 1.9	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
C 1.10	+ Bestandsveränderungen	0,00	0,00
C 1.11	+ Sonstige ordentliche Erträge	913.418,35	1.373.709,83
C 1.12	+ Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	= Summe ordentliche Gesamterträge	<u>43.496.188,48</u>	<u>48.027.888,72</u>
C 2	ordentliche Gesamtaufwendungen		
C 2.1	- Aufwendungen für aktives Personal	13.167.879,97	13.936.100,08
C 2.2	- Aufwendungen für Versorgung	26.844,63	446.837,34
C 2.3	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.878.044,33	6.894.058,26
C 2.4	- Abschreibungen	4.193.990,31	4.354.301,52
C 2.4.1	- Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen	4.160.770,51	4.333.049,04
C 2.4.2	- Abschreibungen auf Finanzvermögen	33.219,80	21.252,48
C 2.5	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	641.631,62	554.690,81
C 2.5.1	- Zinsaufwendungen	616.609,01	551.315,06
C 2.5.2	- Sonstige Finanzaufwendungen	25.022,61	3.375,75
C 2.6	- Transferaufwendungen	13.653.725,44	14.133.418,01
C 2.7	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>2.746.092,63</u>	<u>1.883.962,85</u>
	= Summe ordentliche Gesamtaufwendungen	<u>41.308.208,93</u>	<u>42.203.368,87</u>
C 3	= Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+) / -fehlbetrag(-)	<u>2.187.979,55</u>	<u>5.824.519,85</u>
D 1	+ Außerordentliche Erträge	645.857,79	543.683,17
D 2	- Außerordentliche Aufwendungen	<u>220.370,31</u>	<u>40.970,80</u>
D 3	= Außerordentliches Ergebnis	<u>425.487,48</u>	<u>502.712,37</u>
E 1	= Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	<u>2.613.467,03</u>	<u>6.327.232,22</u>

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten										Entwicklung der Abschreibungen		Buchwert
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Anlagevermögen	Stand am 31.12. des Vorjahres EUR	Zugänge im Haushaltsjahr EUR	Abgänge im Haushaltsjahr EUR	Umbuchungen im Haushaltsjahr EUR +/-	Stand am 31.12. des Vorjahres des Haushaltsjahres EUR	Stand am 31.12. des Vorjahres des Haushaltsjahres EUR	Abschreibungen im Haushaltsjahr EUR	Auflösungen EUR	Zuschreibungen im Haushaltsjahr EUR	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres EUR	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres EUR	am 31.12. des Vorjahres EUR	am 31.12. des Jahres EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.192.692,96	211.454,57	0,00	32.869,87	2.437.017,40	518.348,07	109.312,69	0,00	0,00	627.660,73	1.809.356,67	1.674.344,92	
2. Sachvermögen	169.521.231,61	6.003.007,87	-2.019.153,24	-32.869,87	173.472.216,37	72.477.179,67	4.244.556,53	1.814.646,49	0,00	74.907.089,71	98.565.126,66	97.044.051,94	
3. Finanzvermögen	40.239,42	140,33	0,00	0,00	40.379,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.379,75	40.239,42	
insgesamt	171.754.163,99	6.214.602,77	-2.019.153,24	0,00	175.949.613,62	72.995.527,74	4.353.869,22	1.814.646,49	0,00	75.534.750,44	100.414.863,08	98.758.636,28	

Forderungsübersicht

Art der Forderungen	mit einer Restlaufzeit von				Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres	Mehr (+) / Weniger (-)
	Gesamtbetrag am 31.12. des Haus- haltsjahres	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2	3	4	5	6	7	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.057.141,30	1.050.433,30	6.708,00	0,00	706.328,83	350.812,47
2. Forderungen aus Transferleistungen	855,46	855,46	0,00	0,00	146.073,69	-145.218,23
3. Privatrechtliche Forderungen	<u>351.564,27</u>	<u>351.564,27</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>220.570,01</u>	<u>130.994,26</u>
Summe aller Forderungen	<u>1.409.561,03</u>	<u>1.402.853,03</u>	<u>6.708,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.072.972,53</u>	<u>336.588,50</u>

Schuldenübersicht

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12. des Haus- haltsjahres EUR	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres EUR	Mehr (+) / Weniger (-) EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	über 1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR		
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	17.051.816,50	257.980,28	4.985.295,34	11.808.540,88	18.148.888,72	-1.097.072,22
1.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	17.051.816,50	257.980,28	4.985.295,34	11.808.540,88	18.148.888,72	-1.097.072,22
1.3. Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4. Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	472.246,84	472.246,84	0,00	0,00	442.114,88	30.131,96
4. Transferverbindlichkeiten	104.595,66	104.595,66	0,00	0,00	68.800,39	35.795,27
5. Sonstige Verbindlichkeiten	709.644,18	709.644,18	0,00	0,00	588.580,40	121.063,78
Schulden insgesamt	18.338.303,18	1.544.466,96	4.985.295,34	11.808.540,88	19.248.384,39	-910.081,21

Rückstellungsübersicht

Art der Forderungen	Bestand am 31.12. des Haus- haltsjahres EUR	Zuführung EUR	Inanspruch- nahme und Herabsetzung EUR	Auflösung EUR	Bestand am 31.12. des Vorjahres EUR	Mehr (+) / Weniger (-) EUR
1	2	3	4	5	6	7
1. Pensionsrückstellung und ähnliche Verpflichtungen	8.560.042,00	444.620,00	409.084,00	0,00	8.524.506,00	35.536,00
1.1 <i>Pensionsrückstellungen</i>	7.360.311,00	366.560,00	361.302,00	0,00	7.355.053,00	5.258,00
1.2 <i>Beihilferückstellungen</i>	1.199.731,00	78.060,00	47.782,00	0,00	1.169.453,00	30.278,00
2. Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	656.037,09	218.299,55	81.497,17	0,00	519.234,71	136.802,38
3. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	8.333,00	0,00	8.333,00	0,00
4. Andere Rückstellungen	13.000,00	6.400,00	6.250,00	0,00	12.850,00	150,00
Summe aller Forderungen	9.229.079,09	669.319,55	505.164,17	0,00	9.064.923,71	208.024,38